

Freiburg im Breisgau, den 22. Mai 2000

**Inhalt:** Neuregelungen im Spendenrecht: Zuwendungsbestätigungen. — Begegnungsprogramm „Hallo Nachbar“ für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst. — Rahmenvertrag Mietwagen. — Renovabis-Kollekte – Ergänzung.

### Erlass des Ordinariates

Nr. 334

#### Neuregelungen im Spendenrecht: Zuwendungsbestätigungen

Mit Erlass vom 1. Juni 1993 (Amtsblatt S. 99) wurden den Kirchengemeinden zum Spendenrecht die entsprechenden Hinweise gegeben. Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch weiterhin.

Die staatliche Finanzverwaltung hat nun insbesondere zur Form der Spendenbescheinigungen die steuerlichen Vorschriften neu gefasst. Dies gibt Anlass, auf die folgenden Änderungen hinzuweisen.

Auch künftig hat die Bescheinigung für den Spender zur Vorlage beim Finanzamt nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erfolgen. Nunmehr muss diese Bescheinigung jedoch die Bezeichnung „**Zuwendungsbestätigung**“ (bisher: Spendenbescheinigung) tragen. In diesem Zusammenhang wurden auch die auf der Bestätigung erforderlichen Angaben erweitert.

Bis zum 30. Juni 2000 dürfen die bisher geltenden Vordrucke noch verwendet werden. Nachfolgend veröffentlichen wir die ab 1. Juli 2000 verbindlich vorgeschriebene Fassungen der Zuwendungsbestätigungen.

#### 1. Geldzuwendungen

##### A. Kirchengemeinden

Die Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen an die Kirchengemeinden wird vom Badenia-Verlag in Karlsruhe nach folgendem Muster neu aufgelegt (s. **Anlage 1 „Geldzuwendung an Kirchengemeinden“**). Die Vordrucke können wie bisher beim Verlag (Vordruck Nr. 2230) angefordert werden.

##### B. Unselbständige Einrichtungen des Bistums

Bei Spenden an unselbständige Einrichtungen des Erzbistums ist grundsätzlich das Erzbischöfliche Ordinariat für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung

zuständig. Auch diese sind nach einer neuen Vorlage zu erstellen. Soweit Bevollmächtigungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erteilt wurden, sind die hierfür erforderlichen Vordrucke künftig beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. VIII, anzufordern.

##### C. Kirchliche Vereine

Für Vereine hat die Finanzverwaltung ebenfalls eine neue Fassung des Vordrucks ausgearbeitet. Wir empfehlen den Vereinen, sich diesbezüglich unmittelbar an das zuständige Finanzamt zu wenden.

#### 2. Sachzuwendungen

Für Sachzuwendungen hat die Finanzverwaltung nunmehr ein eigenes Vordruckmuster verbindlich vorgeschrieben. Danach sind neben den Angaben zur Wertermittlung des Gegenstandes auch Hinweise zur Herkunft der Spende erforderlich.

Nachfolgend veröffentlichen wir ein Muster, das bei Sachspenden an Kirchengemeinden zu verwenden ist (s. **Anlage 2 „Sachzuwendung an Kirchengemeinden“**). Dieser Vordruck ist von den Kirchengemeinden bei Bedarf nach dem vorgeschriebenen Muster selbst zu erstellen.

Für Zuwendungsbestätigungen bei Sachzuwendungen an unselbständige Einrichtungen des Erzbistums ist das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig.

#### 3. Allgemeine Hinweise

Bei allen Spenden muss der Eingang und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen in den Büchern ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Eine Durchschrift der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Verstöße gegen diese Vorschriften können eine Haftung des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung mit pauschal 40 % der bestätigten Zuwendung zur Folge haben.

Die in den Pfarrämtern geübte Praxis, bei Spenden für die Hilfswerke (Misereor, Missio, Adveniat, Renovabis, ...) eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, bleibt von den Änderungen unberührt. In diesen Fällen ist wie bisher der Hinweis auf die Steuerbegünstigung des Empfängers der Zuwendung in der Zuwendungsbestätigung anzubringen.



Kath. Pfarramt: .....

## Zuwendungsbestätigung

┌

└

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

O. G. hat am ..... der Katholischen Kirchengemeinde - Kirchenfonds -

.....  
eine Sachzuwendung im Wert von DM ..... / EURO .....

(in Worten: DM / EURO .....)

gespendet.

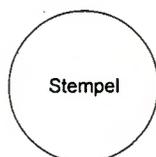
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. ....

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Wir danken recht herzlich und bestätigen, dass wir die Sachzuwendung ausschließlich und unmittelbar zu folgenden - angekreuzten - Zwecken verwenden werden:

- kirchliche Zwecke (§ 54 AO)
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

.....  
(Ort und Datum der Ausstellung)



.....  
(Unterschrift)

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Amtsblatt

Nr. 17 · 22. Mai 2000

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 17 · 22. Mai 2000

## Mitteilungen

Nr. 335

### Begegnungsprogramm „Hallo Nachbar“ für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst

„Hallo Nachbar“ ist ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst. Im Herbst 1998 mit der Kirche in Polen begonnen, wird „Hallo Nachbar“ im Jahr 2000 auch auf die Kirche in der Tschechischen Republik ausgeweitet.

Die Teilnehmer/innen sind für eine, zwei oder drei Wochen zu Gast in einer polnischen bzw. tschechischen Pfarrgemeinde. Durch Miterleben, Gespräche und Begegnung erhalten sie einen Einblick ins pastorale Leben und in die kirchliche Situation vor Ort. Beispielhaft erkennen sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nach ihrer Rückkehr lassen sie als Multiplikatoren ihre Heimatgemeinde an ihren Erfahrungen teilhaben.

Als Hilfswerk will Renovabis dazu beitragen, dass Menschen in Ost und West lernen, einander besser zu verstehen. Das Miteinander der Menschen in Europa muss gesucht, erprobt und erfahren werden. Kollegen können hier einen eigenen Beitrag leisten. Dazu will „Hallo Nachbar“ ermutigen. Die Gastpfarreien werden so ausgewählt, dass evtl. Sprachprobleme überwunden werden können.

Weitere Informationen: Renovabis, Dialogabteilung, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85454 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09-17, Fax: (0 81 61) 53 09-11, E-Mail: [Revovabis@t-online.de](mailto:Revovabis@t-online.de).

Nr. 336

### Rahmenvertrag Mietwagen

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der Firma Europcar einen Rahmenvertrag über die Anmietung von Fahrzeugen sowohl von Pkws wie von Kleintransportern geschlossen.

Dieser Rahmenvertrag ermöglicht kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen sowie einzelnen kirchlichen Mitarbeitern die Anmietung zu den vereinbarten Beträgen.

Einrichtungen und Dienststellen oder Mitarbeiter, die Interesse daran haben, können sich an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung IX, wenden und beim dortigen Sekretariat weitere Informationen anfordern.

Nr. 337

### Renovabis-Kollekte – Ergänzung

In Ergänzung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 16 vom 12. Mai 2000 weisen wir darauf hin, dass bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) für Spenden an Renovabis auf der Zuwendungsbestätigung folgendes zu vermerken ist:

Weiterleitung an Renovabis e.V., Freising, anerkannt als begünstigte Empfängerin vom Finanzamt Landshut mit Bescheid vom 3. März 1998, Steuer-Nr. 18641618.